

02/22



Bundesministerium für  
Verbraucherschutz, Ernährung  
und Landwirtschaft

# Tierschutz- gesetz



Biotop schützen  
Natur bewahren  
Arten erhalten

# BNA newsletter

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe BNA-Mitglieder,

im Angesicht der aktuellen dramatischen Geschehnisse in der Ukraine und der immer noch anhaltenden Corona-Pandemie scheinen Fragen des Tier- und Artenschutzes eher in den Hintergrund zu treten. Doch abseits dieser Geschehnisse diskutieren Parteien, Politiker und Behörden auf Bundes- und EU-Ebene, Tierschutz- und Tierrechtsorganisationen über – teils äußerst weitreichende – Veränderungen im Tier- und Artenschutz. Der BNA möchte Sie hierüber auf dem Laufenden halten.

## Neues Gutachten zur Reform des Tierschutzrechts

Die Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht (DJGT) hat im Auftrag der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen ein [Gutachten zur Reform des Tierschutzrechts](#) erstellt, in dem aus Sicht der Autoren dargestellt wird, wie Tiere effektiver geschützt werden können. Dieses Gutachten ist als Weiterentwicklung des Vorschlags von 2009 zu sehen, der durch die damalige Bundestagsabgeordnete Undine Kurth initiiert wurde. 2012 wurde hierzu bereits ein erster Gesetzentwurf vorgestellt, der damals in Regierungskreisen jedoch keine Mehrheit fand. Aus dem nun vorliegenden Gutachten zum Entwurf eines neuen Tierschutzgesetzes **sollen bereits in diesem Jahr erste Inhalte umgesetzt werden**. Wir möchten Ihnen nachfolgend einige der empfohlenen Änderungen genauer vorstellen.

**Paragraph 1** des Vorschlags für ein neues Tierschutzgesetz nimmt neben den Begriffen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die niemand ohne vernünftigen Grund einem Tier zuführen darf, die **Angst** als vierte Kategorie auf. Die Definition hierfür ist in § 3 gegeben: „Angst ist Leiden, wenn sich das Tier bedroht fühlt und dieses Gefühl über ein schlichtes Unbehagen und eine reine Augenblicksempfindung hinausgeht, insbesondere weil sich das Tier der Angst auslösenden Situation nicht oder nicht ohne Weiteres zu entziehen vermag.“

In § 3 des Entwurfes wird konkretisiert, wer unter den Begriff des Tieres fällt – hiervon wären **alle nichtmenschlichen Tiere** betroffen. Weiterhin würden **Kopffüßer (Cephalopoden) und Zehnfüßkrebse (Dekapoden) den Wirbeltieren gleichgestellt**, ebenso wie selbstständig Nahrung aufnehmende Larven von Wirbeltieren und alle embryonalen oder fötalen Formen von Säugetieren, sobald sie das letzte Drittel der Graviditäts- oder Brutdauer erreicht haben.

Auch **Heimtiere** („Tier, das der Mensch insbesondere in seinem Haushalt zu seiner eigenen Freude und als

Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft 12

Jens Bülte | Barbara Felde | Christoph Maisack (Hrsg.)

## Reform des Tierschutzrechts

Die Verwirklichung des Staatsziels Tierschutz de lege lata

Quelle: <https://www.nomos-elibrary.de>

Gefährten hält oder das für diesen Zweck bestimmt ist.“) und **Tiere wild lebender Arten** („... eigenständige, nicht domestizierte Tiere, die einer Art angehören, die in Freiheit vorkommt und die ohne Zutun des Menschen in freier Wildbahn existieren und sich fortpflanzen können.“) sind in dem Gutachten genauer definiert.

**Aus Sicht des BNA sind diese Definitionen jedoch äußerst problematisch**, da viele Tiere wildlebender Art als Heimtiere gehalten werden – soll es nun einen Unterschied in der Bewertung oder Behandlung dieser Arten bei der Umsetzung des Gesetzes geben,

obwohl sich auch Heimtiere wie die Hauskatze oder der Haushund ohne das Zutun des Menschen in freier Wildbahn etablieren können?

Genauere **Details zur art- und verhaltensgerechten Haltung und Unterbringung** werden in § 4 aufgeführt. So müssten Tiere der Art und den Bedürfnissen entsprechend artgerecht ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden und der Halter müsste nicht nur über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, **sondern diese auf Verlangen der zuständigen Behörde auch nachweisen.**

**Einzelne Verbote** werden in § 7 aufgeführt – u. a. die Abgabe von Hunde- und Katzenwelpen ohne rechtfertigenden Grund bis zur 16. Lebenswoche, die **Hybridzucht durch Verpaarung von Heimtieren mit wildlebenden Arten oder die Handaufzucht, um eine gesteigerte Zähmheit der Tiere zu erlangen.**

**Erlaubnispflichtige Tätigkeiten** werden in § 74 genannt. In Ergänzung zu den bisher bestehenden Erlaubnisvoraussetzungen nach § 11 TierSchG soll nach dem Entwurf nun auch einer Erlaubnis bedürfen, wer „auch ohne gewerbs- oder geschäftsmäßig zu handeln, Tiere wildlebender Arten züchten, halten, betreuen, mit ihnen Handel treiben oder sie einführen oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen will.“ Im Antrag auf Erlaubniserteilung wären die Anzahl und Art der betroffenen Tiere, die verantwortliche Person und die Anzahl der Pflegepersonen wie auch die Räume und Einrichtungen anzugeben. **Dies würde bedeuten, dass alle Halterinnen und Halter von Tieren wildlebender Arten (Fische, Amphibien, Reptilien, Vögel und Säuger) einer Erlaubnis durch die zuständige Behörde bedürften** – es ist jedoch unklar, wer aufgrund der problematischen Begriffsdefinition von *Heimtier* und *Tier wildlebender Art* in § 3 des Entwurfes darunterfallen würde. **Der BNA spricht sich gegen diese enorme Bürokratisierung der Heimtierhaltung aus!**

**Qualzuchten** und deren Verbot werden in § 76 des Entwurfes näher aufgeführt und § 77 konkretisiert ein **Abgabeverbot** von Tieren an Personen, die nicht sachkundig sind und/oder das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben. **Zudem sollten Halterinnen und Halter, die ein Wirbeltier dauerhaft abgeben, der zuständigen Behörde auf Verlangen den Verbleib des Tieres bekannt geben und nachweisen.** Dies würde bedeuten, dass für alle Tiere eine schriftliche Übergabebestätigung ausgehändigt werden müsste.

Besondere Bestimmungen für die Haltung von Heimtieren sind ab § 87 des Entwurfes aufgelistet. **So sollten Heimtiere zur Gesundheitsüberprüfung und -vorsorge mindestens einmal jährlich einem Tierarzt vorgestellt werden (§ 88).** Detaillierte Haltungsvoraussetzungen für die Haltung beliebter Kleinsäuger wie Kaninchen (§ 91), Meerschweinchen (§ 92), Hamster (§ 94) oder Degus (§ 95) sind artspezifisch vorgegeben.

In § 99 folgen die Bestimmungen für das Halten von **Vögeln.** Diese sind „in Haltungseinrichtungen zu halten, in denen sie ihr natürliches Flugverhalten ausüben und ihre artgerechte Mindestflugstrecke zurücklegen können.“

*Werden Vögel in Haltungseinrichtungen gehalten, die dies nicht zulassen, ist ihnen täglich beaufsichtigter Freiflug von mindestens drei Stunden zu gewähren.“*

**Folgende Mindestmaße (Länge mal Breite mal Höhe in Metern) dürften dabei nicht unterschritten werden:**

- Für Amazonen und Großsittiche 4 x 3 x 3
- Aras und Papageien 8 x 5 x 4
- Kleinsittiche 3 x 2 x 2
- Kanarienvögel und ähnliche 2 x 2 x 2

Für die Haltung unter den aufgeführten Mindestmaßen wären 3 Stunden zusätzlicher Freiflug notwendig. Werden Tiere in Außenvoliere gehalten, so muss nach dem Entwurf zusätzlich ein Schutzraum mit einer Mindestgröße von einem Drittel der Voliere zur Verfügung stehen. **Auch in diesem Paragraphen ist die Erwähnung einer „artgerechten Mindestflugstrecke“ als höchst problematisch anzusehen, denn diese hängt von den natürlichen Ressourcen im Habitat des Vogels ab, die er zur Bedarfsdeckung benötigt.** Legen Wellensittiche in Australien täglich bis zu hundert Kilometern zurück, da es ihrer artgerechten Mindestflugstrecke entspricht oder weil sie große Distanzen zwischen Brutplatz, Nahrungs- und Wasserquellen zurücklegen müssen?

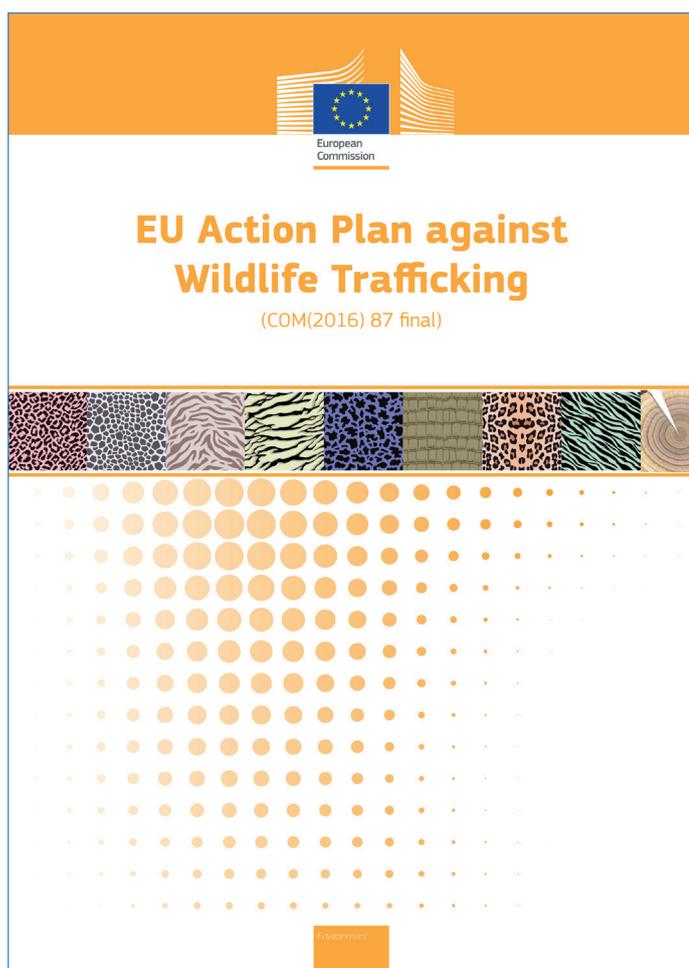
In den nachfolgenden Paragraphen ist Haltung von **Reptilien** (§ 100, bei denen für streng terrestrisch lebende Schlangenarten eine Rackhaltung erlaubt wäre), **Aquariefischen** (§ 101, Haltung in artspezifischen Sozialgefügen, maximaler Nitratgehalt des Wassers < 200 mg/l, Mindestvolumen 54 Liter Wasser) und **Fischen in Gartenteichen** (§ 102, Mindestvolumen 2000 Liter, Eisfreihalter im Winter) beschrieben.

Weitere Paragraphen regeln den Umgang mit Fundtieren (§ 105), die Verpflichtung der Anzeige durch einen Tierarzt, sollte er Verstöße gegen das Tierschutzgesetz feststellen (§ 110), wie auch Aufsichtspflichten der zuständigen Behörden (§§ 112-113), das Mitwirkungs- und Klagerecht anerkannter Tierschutzvereinigungen (§§ 134-141) oder eine Aufzählung von Ordnungswidrigkeiten (§ 142).

**Der BNA sieht bei zahlreichen Paragraphen des vorgestellten Entwurfs deutliche Schwierigkeiten, nicht nur hinsichtlich der juristischen Umsetzung, sondern auch im Hinblick auf die Bürokratisierung und den Vollzug.** Bereits heute sind die Vollzugsbehörden weder personell noch fachlich aufgestellt, um die derzeit schon geltenden Vorgaben im Tierschutzgesetz flächendeckend und zeitnah zu überprüfen. Es stellt sich daher die Frage, wie die zuständigen Behörden die Mehrarbeit leisten sollen, wenn es zu einer Umsetzung der präsentierten Vorschläge im Entwurf käme. **Der BNA erachtet daher die Gesamtheit der vorgeschlagenen Änderungen als nicht zielführend und umsetzbar.**

**Wir bieten den politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern sehr gerne unsere Expertise und Mitarbeit im Rahmen einer möglichen Umsetzung an und freuen uns auf den Austausch.**

## Workshop der EU-Kommission zum Handel mit Wildtieren und -pflanzen



Broschüre der EU zum Aktionsplan "Wildlife Trafficking"  
[https://ec.europa.eu/environment/cites/pdf/WAP\\_EN\\_WEB.PDF](https://ec.europa.eu/environment/cites/pdf/WAP_EN_WEB.PDF)

Im Rahmen der Überarbeitung des **Aktionsplans Wildlife Trafficking** zum Handel mit Wildtieren und -pflanzen hat die EU-Kommission einen Workshop veranstaltet, um von den unterschiedlichen Teilnehmern aus verschiedenen Bereichen (Behörden der EU und der Mitgliedsstaaten, Verbänden und anderen Nicht-Regierungsorganisationen) Vorschläge und Hinweise für konkretere Maßnahmen zu erhalten.

In mehreren Arbeitsgruppen wurden Möglichkeiten diskutiert, den illegalen Handel stärker zu bekämpfen und den legalen Handel zu überwachen. Hierzu wurden folgende Strategien diskutiert: **Nachfragereduktion von Wildtieren/Tieren wildlebender Arten, bessere Überwachung des Handels auf Onlineplattformen, rechtliche Umsetzung des Aktionsplans in den Mitgliedsstaaten der EU, Intensivierung der Zusammenarbeit von Behörden innerhalb der und zwischen den Mitgliedsstaaten, nachhaltiger Handel**

für die Unterstützung der Herkunftsländer, Erschließung alternativer Einkommensquellen sowie die **Optimierung der Kommunikation zwischen den Behörden und dem Handel oder den Halterverbänden.**

Von einigen Teilnehmern wurde gefordert, dass die Einführung eines **EU Lacey Acts** nach US-amerikanischen Vorbild ebenso notwendig sei wie eine **EU-Positivliste für Heimtiere**. Der (US) Lacey Act verbietet den Import und den Handel von allen in ihrem Herkunftsland/-gebiet geschützten Arten. Beide Maßnahmen seien daher notwendig, um nicht nur eine Nachfragereduktion zu erreichen, sondern auch im Rahmen eines Vorbeugeprinzips das Tierwohl, die biologische Vielfalt und deren Bedrohung durch Invasive Arten wie auch die Gesundheitsvorsorge von Mensch und Tier zu berücksichtigen und gleichzeitig den illegalen Wildtierhandel zu bekämpfen.

**Wir haben auf die zahlreichen rechtlichen Probleme hinsichtlich eines möglichen EU Lacey Acts und einer Positivliste hingewiesen.** Mit Verweis auf den Tierschutz als Begründung für erlaubte Heimtiere bestünde nach den Ergebnissen der EXOPET-Studie in Deutschland die Möglichkeit, dass Kaninchen und Meerschweinchen aufgrund der oftmals schlechteren Haltungsbedingungen im Vergleich zu vielen „Exoten“ **nicht** auf einer Positivliste stünden und somit deren Haltung nicht mehr möglich wäre.

Wir haben empfohlen, die **Informationen zu Nachzuchten von geschützten Arten europaweit abzugleichen.** Somit könnte sowohl der Beitrag der privaten Tierhaltung zum ex-situ-Artenschutz dokumentiert als auch die Einfallspfade für den illegalen Handel erkannt und zielgerichtet bekämpft werden. Für Tierarten, die keinem internationalem Schutzabkommen unterliegen, haben wir angeraten, **Im- und Exportzahlen von Tieren und Pflanzen artspezifisch in die Daten-bank EUROSTAT einzupflegen, um Informationen über einen nachhaltigen Handel zu erhalten** und Trends für einen nicht-nachhaltigen Handel besser abschätzen zu können. Auch haben wir die **Etablierung von nachhaltigen ex-situ-Zuchtprojekten in den Herkunftsländern** angeregt, die wichtige Einnahmen für die lokale Bevölkerung generieren, und auch zum Schutz der Habitate- und damit auch zum Überleben vieler anderer Tier- und Pflanzenarten beitragen können.

Die EU-Kommission will die Ergebnisse der Veranstaltung in die Überarbeitung des Aktionsplans mit einfließen lassen und diesen im dritten Quartal 2022 vorstellen. ■

**Sie sind noch kein BNA-Mitglied und möchten unsere Arbeit unterstützen?**

[Hier](#) finden Sie die Mitgliedsanträge für Einzelmitglieder, Vereine und Verbände oder Zoofachmärkte.